

40. Änderungssatzung
vom 10.12.2025
zur Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
in der Gemeinde Roetgen vom 03.03.1978

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1996 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155) und der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Roetgen (Friedhofssatzung) vom 29.06.2005, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 06.02.2018, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 40. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Roetgen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 8 werden wie folgt geändert:

1.	a)	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	556,00 EURO
	b)	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.108,00 EURO
	c)	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege	2.505,00 EURO
	d)	Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.103,00 EURO
	e)	Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege	1.443,00 EURO
	f)	Gebühr für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	1.368,00 EURO
	f)	Gebühr für die Aschenbeisetzung ohne Urne (Verstreuen)	649,00 EURO
2.		Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle	
	a)	Einzelwahlgrab	3.567,00 EURO
	b)	Doppelwahlgrab	5.307,00 EURO
	c)	Urnenwahlgrab	3.492,00 EURO

d) Kammer zur oberirdischen Beisetzung für Urnen	2.329,00 EURO
3. Beilegung einer Urne in eine vorhandene Erdgrabstätte (Reihen-/Wahlgrab) zusätzlich zum Sarg, die noch im Geltungsbereich der 30. Änderungssatzung vom 17.12.2015 erworben wurde	702,00 EURO
4. Gebühren für die Grabanfertigung und Beerdigung	
a) Reihengräber	
1. für Verstorbene vor vollendeten 5. Lebensjahr	884,00 EURO
2. für Verstorbene nach vollendeten 5. Lebensjahr (auch auf Rasenfläche)	1.141,00 EURO
3. für ein Urnengrab	348,00 EURO
b) für Wahlgräber	
1. Erstbeerdigung / Einzelgrab	1.141,00 EURO
2. Erstbeerdigung in Doppelgrab	1.141,00 EURO
3. Zweitbeerdigung in Doppelgrab	1.074,00 EURO
4. Beisetzung einer Urne im Wahlgrab (auch Zweitbestattung)	348,00 EURO

5. Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese 40. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

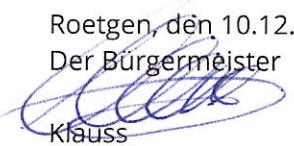
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 10.12.2025

Der Bürgermeister


Klauss